

Zu § 19 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 19 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 19 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

Der Anspruch auf Leistungen endet grds. mit dem Ende der Mitgliedschaft (vgl. §§ 190 ff. SGB V) bzw. mit dem Ende der Familienversicherung nach § 10 SGB V . Auch für bereits während der Mitgliedschaft eingetretene Versicherungsfälle können über das Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung hinaus Leistungen grds. nicht gewährt werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Versicherungspflichtige sowie für Familienversicherte, deren Versicherung wegen der Beendigung der Mitgliedschaft eines Versicherungspflichtigen oder wegen Todes des Mitglieds endet.